

A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom 29. Februar 2012

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Kreisämter

2. § 34 lautet neu:

Grundbesoldungen

§ 34. ¹Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

²Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

3. § 35 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt.

4. § 36 Absatz 4 lautet neu:

⁴Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Zwangsmassnahmengerichtes werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

5. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

Justiz und Polizei

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 ^(*)
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 ^(*)
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 ^(*)
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 ^(*)
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 ^(*)
Präsidenten oder Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	24 ^(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 ^(*)
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	20-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 ^(*)
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 ^(*)
Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
Polizei-Oberleutnant	20-21
Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

^(*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.